Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Inhaltsübersicht:

Inhaltsübersicht:…….. 1

Vorbemerkung …….…… 2

§ 1 Geschäftsführung …….…….. 2

§ 2 Haftung der Geschäftsführer …….…….. 2

§ 3 Weisungsbefugnis des Verbandsvorstehers 2

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung…….. 3

§ 5 Geschäftsverteilung ……...…… 3

§ 6 Berichtspflichten …….…….. 3

§ 7 Besondere Aufgaben der Geschäftsführer …….. 4

§ 8 Verschwiegenheitspflicht ……... 4

§ 9 Stellvertretung und Urlaub ……..…… 4

§ 10 Zeichnung ……..…… 5

§ 11 Kenntnisnahme durch die Geschäftsführer …… 5

§ 12 In-Kraft-Treten ……..…… 5

Anlage: Geschäftsverteilungsplan ……..…… 6

Vorbemerkung

Gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung für den „Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (derzeitige Fassung) bedient sich der Verbandsvorsteher für die laufende Geschäftsführung eines oder mehrerer Geschäftsführer. Diese sind nicht Organe des Zweckverbands.

§ 1 Geschäftsführung

1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Sofern mindestens zwei Geschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt sind, nimmt einer von diesen die Funktion des Sprechers der Geschäftsführung wahr. Die Geschäftsführer leiten den Zweckverband nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung und dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsführer haben ihre Aufgaben mit der gleichen Sorgfalt, die den hauptamtlichen Verbandsvorsteher trifft, wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, Zweckverbandssatzung, Geschäftsordnung, Dienstvertrag sowie durch gesetzmäßigen Zweckverbandsversammlungsbeschluss auferlegt werden.

2) Die Geschäftsführer tragen gemeinschaftlich die gesamte Verantwortung für die Geschäftsführung des Zweckverbands, wie sie dem Verbandsvorsteher obliegt. Die Geschäftsführer sind gegenüber dem Verbandsvorsteher für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

§ 2 Haftung der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der in § 1 festgelegten Verpflichtungen und Obliegenheiten.

§ 3 Weisungsbefugnis des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher ist gegenüber den Geschäftsführern weisungsbefugt.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

1) Die Geschäftsführer nehmen für den Verbandsvorsteher die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Beachtung der aus § 7 Abs. 4 der Satzung folgenden Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Verbandsvorsteher und der Verbandsversammlung wahr. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die Gegenstände betreffen, die nicht von der Verbandsversammlung beschlossen werden müssen.

2) Die Geschäftsführer bereiten die Beschlüsse der Verbandsversammlung für den Verbandsvorsteher vor. Sie führen die Beschlüsse der Verbandsversammlung unter Beachtung der Anweisungen des Verbandsvorstehers aus.

(3) Sofern die Geschäftsführer im Namen des Zweckverbandes mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Handlungen im Sinne des Abs. 1 und 2 vornehmen, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-Sich-Geschäft und Mehrfachvertretung) befreit. Dies gilt nicht für Arbeitsverträge der Geschäftsführung.

§ 5 Geschäftsverteilung

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, werden die Aufgaben zwischen Ihnen in einem speziellen Geschäftsverteilungsplan geregelt, der Anlage zu dieser Geschäftsordnung ist.

§ 6 Berichtspflichten

1) Die Geschäftsführer berichten gegenüber dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter regelmäßig über den geschäftsmäßigen Fortgang der laufenden Verwaltung.

2) Die Geschäftsführer stimmen sich bei wirtschaftlich, strategisch oder aus anderen Gründen bedeutsamen Geschäften und Terminlagen zunächst untereinander und dann mit dem Verbandsvorsteher einvernehmlich ab. Bei erfolgsgefährdenden Vorgängen haben die Geschäftsführer frühzeitig den Verbandsvorsteher zu unterrichten. Gleiches gilt für alle dringlichen Geschäftsvorgänge, die Gegenstände betreffen, welche vom Katalog nach § 7 Abs. 4 der Satzung erfasst werden.

3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, es sei denn, auf ihre Teilnahme wird ausdrücklich verzichtet.

§ 7 Besondere Aufgaben der Geschäftsführer

1) Sofern nach § 1 Abs. 1 S. 2 ein Sprecher der Geschäftsführung bestellt ist, nimmt dieser für den Verbandsvorsteher die Rechte und Pflichten des Auftraggebers gegenüber beauftragten Dritten wahr, soweit keine Interessenkollisionen aufgrund seiner hauptamtlichen Tätigkeit bestehen.

2) Die Geschäftsführer sind berechtigt, den Zweckverband in Fachverbänden und ähnlichen überregionalen Institutionen zu vertreten. Einzelheiten werden zwischen den Geschäftsführern im Einzelfall einvernehmlich festgelegt.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

1) Die Geschäftsführer haben über geschäftliche Angelegenheiten, die vertraulich zu behandeln sind, außerhalb des engsten Kreises der Beteiligten strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen aufgrund des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich gemacht werden, sind auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführer streng geheim zu halten.

2) Die Geschäftsführer haben alle dem Zweckverband gehörenden Bücher und Schriften (auch Aufzeichnungen, Berechnungen und dergleichen) sowie ihre gesamten geschäftlichen Ausarbeitungen als Eigentum des Zweckverbands zu behandeln, dieses gesamte Material unter Verschluss zu halten und auf Verlangen jederzeit, spätestens aber bei Beendigung des Dienstverhältnisses, dem Zweckverband zurückzugeben.

§ 9 Stellvertretung und Urlaub

1) Die Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig.

2) Die Geschäftsführer regeln ihren Urlaub in Abstimmung untereinander. Urlaub von mehr als einer Woche ist dem Verbandsvorsteher - im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter - mitzuteilen.

§ 10 Zeichnung

1) Die Geschäftsführer zeichnen für den Zweckverband unter Berücksichtigung der Regelungen im § 10 Abs. 5 der Satzung unter Hinzufügung ihres Namens.

2) Die Geschäftsführer zeichnen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich nach dem Geschäftsverteilungsplan. Bedeutsamer Schriftverkehr des REK - wie abfallwirtschaftliche Stellungnahmen, Angebote an Dritte, Verträge etc. - ist von beiden Geschäftsführern zu unterzeichnen, es sei denn, dies ist wegen Eilbedürftigkeit und krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit eines der Geschäftsführer nicht möglich. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Verbandsvorsteher gemäß § 3.

§ 11 Kenntnisnahme durch die Geschäftsführer

Den Geschäftsführern ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Sie haben den Empfang schriftlich zu bestätigen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27. März 2015 diese 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Geschäftsverteilungsplan:

Aufgabe	**Sprecher der Geschäftsführung**	**Geschäftsführer 2**
Betreuung der Vertreter in der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsbesorgung	X	X
Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung (Vorlagenerstellung)	X	X
Durchführung der Beschlüsse der Verbandversammlung	X	X
Zeichnung Einkäufe	X	X
Rechnungskontrolle und Freizeichnung	X	X
Vertretung des Zwecksverbandes in überregionalen Gremien und auf vergleichbaren Veranstaltungen	nach Abstimmung	nach Abstimmung
Vertretung gegenüber beauftragten Dritten	X	
Leitung Strukturbeirat	X	